

ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGE
[Symbol]	DE FÜR DIE BEBAUUNG VORSEHENEN FLÄCHEN NACH DER ALLGEMEINEN ART DER BAULICHEN NUTZUNG: Wohnflächen (gen. § 10 1 BauVO) Gewerbliche Bauflächen (gen. § 10 2 BauVO) Sonderbauflächen (gen. § 10 3, 4, 5 BauVO)	§ 5 (2) 1 BauVO
[Symbol]	DE FÜR DIE BEBAUUNG VORSEHENEN FLÄCHEN NACH DER BESONDEREN ART DER BAULICHEN NUTZUNG SOWIE NACH DEM ALLGEMEINEN MAß DER BAULICHEN NUTZUNG: Allgemeine Wohngebiete (gen. § 10 1 BauVO) besondere Wohngebiete (gen. § 10 2 BauVO) sonstige Sondergebiete (gen. § 10 3 BauVO) sonstige Sondergebiete (gen. § 10 4 BauVO) sonstige Sondergebiete (gen. § 10 5 BauVO) sonstige Sondergebiete (gen. § 10 6 BauVO) sonstige Sondergebiete (gen. § 10 7 BauVO) sonstige Sondergebiete (gen. § 10 8 BauVO) sonstige Sondergebiete (gen. § 10 9 BauVO) sonstige Sondergebiete (gen. § 10 10 BauVO)	§ 5 (2) 1 BauVO
[Symbol]	ERLEICHTERUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DENSTLEISTUNGEN DES SPORTELERN UND FREIZEIT BEZUGSFLÄCHEN FÜR DEN GEMEINDEDIENST-FLÄCHEN FÜR SPORTELERN UND SPIELANLAGEN: Öffentliche Veranstaltungen Schule Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen Sportflächen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen Post Feuerwehr Flächen für Sport- und Spielanlagen Sportanlagen	§ 5 (2) 2 BauVO
[Symbol]	FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERLÄSSIGEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖFFENTLICHEN HAUPTVERKEHRSLINIEN: Autobahn Sonstige über-örtliche und örtliche Hauptverkehrswege Rahmplan Verkehr/Verkehrsplan Straßenanlagen Hauptverkehrswege	§ 5 (2) 3 BauVO
[Symbol]	FLÄCHEN FÜR VERSORGNISANLAGEN UND FÜR DIE ABWASSERBESEITIGUNG: Wasser Abwasser Elekttrizität Gas Fernwärme	§ 5 (2) 4 BauVO
[Symbol]	HAUPTVERSORGNIS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN: oberirdisch unterirdisch	§ 5 (2) 4 BauVO
[Symbol]	GRÜNFLÄCHEN: Parkanlage Dauergrünanlagen Sportplatz Bastplatz Freizeid Freizeid Spielplatz Schutzgrün Biotop	§ 5 (2) 5 BauVO
[Symbol]	WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERSCHAFT: Wasserflächen Schutzgebiet für Grundwassergewinnung	§ 5 (2) 7 BauVO
[Symbol]	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR WALD: Flächen für die Landwirtschaft Flächen für Wald Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen Flächen für Abgrabungen	§ 5 (2) 9 BauVO
[Symbol]	PLANZENUTZUNGSREGELUNGEN UND MASCHINEN ZUM SCHUTZ ZUR PREISE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT: Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz der Pflege und zur Entwicklung der Landschaft Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten in Sinne des Naturschutzes Naturschutzgebiet Landschaftsschutzgebiet Gewässerschutzstreifen	§ 5 (2) 8 BauVO § 5 (4) 1 BauVO
[Symbol]	REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG UND DEN DENKMALSCHUTZ: Gesamtanlagen (Eisenbahn) die den Denkmalschutz unterliegen Einzelanlagen die den Denkmalschutz unterliegen	§ 5 (4) BauVO § 9 (4) BauVO
[Symbol]	SONSTIGE PLANZEICHEN: Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung von Baugebiet, oder sonstigen Baugebiet Darstellung der Flächen, deren Bauen erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind Kennzeichnung der Lage von Flächen, teilweise Teilflächen von Baugebiet, gemäß Anlagenebene des Erklärungsbeschlusses Kennzeichnung von Abwasserkanalstrichen gemäß H. Nr. des Erklärungsbeschlusses	§ 1 (4) BauVO § 16 (3) BauVO § 9 (3) BauVO § 9 (4) BauVO

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 11.03.1992. Die endgültige Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 18.04.1992 erfolgt.
- Die förmliche Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB ist durch Aushang vom 28.08.1995 bis 29.09.1995 durchgeführt worden.
- Die für die Raumordnung und Landesplanung vorgesehene Stelle ist gemäß § 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB beteiligt worden.
- Die von der Planung herleitenden Träger der öffentlichen Aufgabe sind mit Schreiben vom 20.08.1995 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die Stadtverordnetenversammlung hat am 30.09.1996 den Entwurf des Flächennutzungsplanes mit dem Erläuterungsbescheid beschlossen.
- Der Entwurf des Flächennutzungsplanes sowie der Erläuterungsbescheid haben in der Zeit vom 22.09.1996 bis zum 28.09.1996 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Besuchen und Anregungen während der Auslegung von jedermann schriftlich oder mündlich vorgetragen werden können, in der Zeit vom 03.09.1996 bis zum 29.09.1996 bekannt gemacht worden. Ebenso ist eine Bekanntmachung in den Lübecker Nachrichten am 04.09.1996 sowie in der Ostsee-Zeitung am 05.09.1996 erfolgt.
- Die Stadtverordnetenversammlung hat am 30.09.1996 den Entwurf des Flächennutzungsplanes mit dem Erläuterungsbescheid beschlossen.

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (§ 24) § 3 Abs. 2 BauGB bekannt gemacht worden. Über haben die Entwürfe des Flächennutzungsplanes sowie der Erläuterungsbescheid in der Zeit vom 22.09.1996 bis zum 28.09.1996 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. (Dabei ist bestimmt worden, daß Besuchen und Anregungen während der öffentlichen Auslegung von jedermann schriftlich oder mündlich vorgetragen werden können.) Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Besuchen und Anregungen während der öffentlichen Auslegung von jedermann schriftlich oder mündlich vorgetragen werden können, in der Zeit vom 03.09.1996 bis zum 29.09.1996 bekannt gemacht worden. Ebenso ist eine Bekanntmachung in den Lübecker Nachrichten am 04.09.1996 sowie in der Ostsee-Zeitung am 05.09.1996 erfolgt.

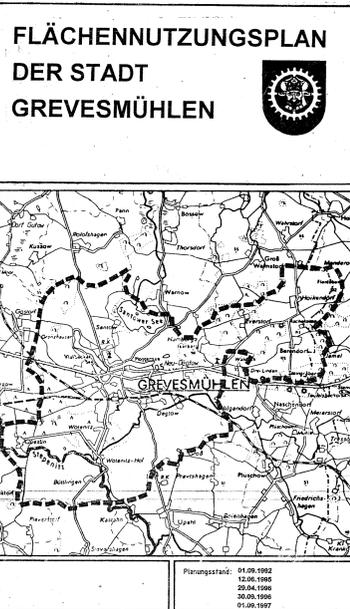
Der Entwurf des Flächennutzungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (§ 24) § 3 Abs. 2 BauGB bekannt gemacht worden. Über haben die Entwürfe des Flächennutzungsplanes sowie der Erläuterungsbescheid in der Zeit vom 22.09.1996 bis zum 28.09.1996 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. (Dabei ist bestimmt worden, daß Besuchen und Anregungen während der öffentlichen Auslegung von jedermann schriftlich oder mündlich vorgetragen werden können.) Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Besuchen und Anregungen während der öffentlichen Auslegung von jedermann schriftlich oder mündlich vorgetragen werden können, in der Zeit vom 03.09.1996 bis zum 29.09.1996 bekannt gemacht worden. Ebenso ist eine Bekanntmachung in den Lübecker Nachrichten am 04.09.1996 sowie in der Ostsee-Zeitung am 05.09.1996 erfolgt.

Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes wurde mit Erlaß des Ministers für Bau, Landesentwicklung und Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 05.10.1997, Az. VII 222a/572,711 bestätigt.

Die Nebenbestimmungen wurden durch den Bescheid der Stadtverordnetenversammlung vom 01.09.1997 erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Erlaß des Ministers für Bau, Landesentwicklung und Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 05.10.1997, Az. VII 222a/572,711 bestätigt.

Der Flächennutzungsplan wird hiernächst ausgestellt.

Die Erstellung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf einer während der Dienststunden von Montag bis Freitag, von 9 bis 12 Uhr, öffentlich ausliegen, sind in der Bekanntmachung vom 22.09.1996 bekannt gemacht worden. Die Bekanntmachung der Auslegung des Flächennutzungsplans und der Erläuterungsbescheide sowie auf die Rechtsvorschriften und auf die Rechtsfolgen (§ 3 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Der Flächennutzungsplan ist am 22.09.1996 öffentlich ausliegen.



Kennzeichnung der Änderungen gemäß Beschluß der Stadtverordnetenversammlung zur Erfüllung der Maßgaben, Auflagen und Hinweise aus dem Genehmigungsbescheid vom 01.09.1997.

Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkung oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes § 5 (2) 9 BauVO